



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 13. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2015

Konsultation zu E-Government Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2015 haben Sie uns gebeten, Stellung zur Weiterführung von E-Government zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die Überarbeitung der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz in ihrer Stossrichtung. Die baselstädtische E-Government-Strategie 2014 – 2018, vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am 1. Juni 2014, ist kompatibel mit der zukünftigen Ausrichtung von E-Government-Schweiz gemäss den Vernehmlassungsunterlagen. Eine schweizweit einheitliche Ausrichtung der Aktivitäten im E-Government wird begrüsst.

Als negativ erachten wir, dass auch mit dem vorliegenden Entwurf die parallele Aktivität verschiedener Organisationen im E-Government (E-Government Schweiz, Verein eCH, Schweizerische Informatikkonferenz SIK, E-Government-Fachgruppe der Staatsschreiberkonferenz) nicht bereinigt, sondern im Gegenteil mit einer zusätzlichen neuen Organisation ‚eOperations Schweiz‘, noch verstärkt wird. Eine Zusammenfassung der Aufgaben, beispielsweise die Integration der Standardisierungsorganisation eCH in E-Government Schweiz oder SIK, wäre wünschenswert.

2. Anträge zur Rahmenvereinbarung

2.1 Art. 4 Standards

Antrag: Wir beantragen, Art. 4 Standards ersatzlos zu streichen

Begründung:

Gemäss Rahmenvereinbarung sollen die Standards des Vereins eCH massgeblich für Beschaffungen und Lösungsentwicklungen von Kanton, Bund und Gemeinden sein. Problematisch ist, dass der Verein eCH ausserhalb der Strukturen von Bund und Kanton (E-Government Schweiz, Schweizerische Informatikkonferenz) operiert. Den vom Verein erarbeiteten Standards fehlt es an der Legitimation, da die Mitgliedschaft von Gemeinwesen auf Freiwilligkeit beruht und ein alle Betroffenen einbeziehendes Vernehmlassungsverfahren fehlt.

Alternativ zur Streichung des Artikels könnte die Standardisierungsaktivität des Vereins eCH in die Strukturen von E-Government Schweiz oder der Schweizerischen Informatikkonferenz überführt werden. Damit würde die Doppelspurigkeit der drei parallel tätigen Organisationen E-Government Schweiz, Verein eCH und SIK bereinigt.

2.2 Art. 21 Leistungsvereinbarungen mit den Leistungs- und Projektverantwortlichen

Antrag: Wir beantragen, den Artikel 21 wie folgt zu ergänzen:

„Mit den Verantwortlichen von strategischen Leistungen und Projekten werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese definieren insbesondere:

- a. Die umzusetzenden Ziele, **die zu erarbeitenden Ergebnisse (Lieferobjekte), die Aufgaben, Massnahmen und Meilensteine**“

Begründung:

Ein Leistungsauftrag soll klare Vorgaben definieren. Dies wird insbesondere durch Definition der zu erarbeitenden Ergebnisse erreicht.

2.3 4. Abschnitt: Geschäftsstelle

Antrag: Wir beantragen, den Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen wie folgt zu ergänzen: „Die Geschäftsstelle umfasst maximal 10 Vollstellen“.

Während die Vereinbarung den Steuerungsausschuss und den Planungsausschuss eindeutig personell definiert, fehlt eine Vorgabe bei der Geschäftsstelle. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann das Ausgabenwachstum gesteuert werden. Wir begrüessen in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelung in Art. 22 Finanzierung, welche die jährlichen Ausgaben auf 8 Mio. Franken begrenzt. Diese darf nicht entfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter Zentrale Informatikdienste, Thomas Berger, thomas.berger@bs.ch, Tel. 061 267 87 23, zur Verfügung.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin